

Kreis=



Blatt.

Groß-Strehliß, den 21. Oktober 1904.

Erscheint jeden Freitag. Jährlicher Bezugspreis 3 Mark. An Insertionsgebühren sind für die Spaltenzeile oder deren Raum 15 Pfg. zu zahlen. Inserate werden bis Donnerstag früh 8 Uhr angenommen.

## A m t l i c h e B e k a n n t m a c h u n g e n .

### B e k a n n t m a c h u n g .

Nach Mitteilung der Oberstrombauverwaltung zu Breslau werden die allgemeinen Vorarbeiten für Entwässerungsanlagen in der Gemarkung Oberwisch, Kreis Groß-Strehliß, vorgenommen werden.

Demzufolge wird auf Grund des § 5 des Enteignungsgesetzes vom 11. Juni 1874 in Verbindung mit § 150 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 angeordnet, daß die Besitzer auf ihrem Grund und Boden diese Vorarbeiten geschehen lassen müssen.

Oppeln, den 7. Oktober 1904.

### Der Bezirksausschuß zu Oppeln.

Am 1. Oktober dieses Jahres tritt § 5 Absatz 1 des Preussischen Ausführungsgesetzes zum Fleischbeschau-gesetz vom 28. Juni 1902 (G. S. S. 229) mit der Zusatzbestimmung des § 1 des Abänderungsgesetzes vom 23. September 1904 (G. S. S. 257) in Kraft, wonach die Vorschriften in Artikel I § 2 Absatz 1 Nr. 2 und 3 des Schlachthausgesetzes vom 9. März 1881 und die auf Grund dieser Vorschriften gefaßten Gemeindebeschlüsse auf das von approbierten Tierärzten amtlich untersuchte frische Fleisch keine Anwendung finden und solches Fleisch auch in Schlachthausgemeinden einer nochmaligen amtlichen Untersuchung nur daraufhin unterworfen werden darf, ob es inzwischen verdorben ist, oder sonst eine gesundheitsgefährliche Veränderung seiner Beschaffenheit erlitten hat.

Diese veränderte Rechtslage läßt es erwünscht erscheinen, das tierärztlich untersuchte frische Fleisch von solchem, bei dem die Beschau von Laien ausgeführt ist, möglichst zuverlässig zu unterscheiden. Die bestehenden Vorschriften über die Kennzeichnung des frischen Fleisches genügen diesem Bedürfnisse nicht völlig. Zwar gestattet § 43 Abs. 2 der Ausführungsbestimmungen A des Bundesrats den Tierärzten, außerhalb ihres gewöhnlichen Beschaubezirks einen Stempel mit ihrem Namen zu verwenden, und Nr. I 4 Absatz 2 der allgemeinen Verfügung, betreffend Fleischbeschau-stempel, vom 7. März 1903 bezieht es unter Hinweis auf die Vorschrift im § 5 Absatz 1 des Ausführungsgesetzes als erwünscht, auch an dem Stempel für den Schaubezirk die Ausführung der Untersuchung durch einen Tierarzt kenntlich zu machen. Ferner sind in § 44 Absatz 2 der Ausführungsbestimmungen A des Bundesrats die Beschauer für verpflichtet erklärt, auf Wunsch des Besitzers die Stempelabdrücke zu vermehren, was insbesondere für die Kennzeichnung des zur Ausfuhr bestimmten Fleisches von Bedeutung ist. Diese Vorschriften sind aber nicht zwingender Natur und auch nicht erschöpfend. Wir ordnen daher in Abänderung und Ergänzung von Nr. I 4 der oben genannten Verfügung vom 7. März 1903 folgendes an:

1. Jeder tierärztliche Beschauer hat zur Kennzeichnung des von ihm amtlich untersuchten Fleisches einen Stempel zu benutzen, der die Ausführung der Beschau durch einen Tierarzt erkennbar macht.

Erfolgt die Untersuchung nicht in dem gewöhnlichen Beschau-Bezirk des Tierarztes, so ist ein Stempel mit dem Namen des Tierarztes zu verwenden; hierher gehören die Fälle Ergänzungsbeschau, der Stellvertretung in Bezirken, in denen ordentlicher Beschauer ein Laie ist, und der Stellvertretung für bestimmte Fälle nach § 7 der Ausführungsbestimmungen vom 20. März 1903. Wird der Tierarzt als ordentlicher Beschauer tätig, so ist ein Stempel der in Nr. I 4 Absatz 2 der Verfügung vom 7. März 1903 gekennzeichneten Art zu verwenden. Ist ein Laie Stellvertreter des ordentlichen tierärztlichen Beschauers, so ist darauf zu achten, daß für die Stellvertretungsfälle ein besonderer Stempel ohne das dort vorgesehene Zeichen der tierärztlichen Beschau benutzt wird. Die Vorschrift dieses Absatzes wird bis auf weiteres auch in Gemeinden mit Schlachthauszwang Maß greifen müssen, da nach § 6 Absatz 1 und § 20 des Ausführungsgesetzes nebst den dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen der Stempel eines öffentlichen Schlachthaus zum Nachweise der tierärztlichen Untersuchung nicht immer genügt.

2. Bei solchem Fleisch, von dem nach den Angaben des Besitzers oder nach den sonstigen Umständen anzunehmen ist, daß es zur Ausfuhr bestimmt ist, hat der tierärztliche Beschauer auch ohne besonderen Antrag des Besitzers nicht nur die in § 44 Absatz 1 der Ausführungsbestimmungen A des Bundesrats vorgeschriebenen sondern erforderlichenfalls so viel weitere Stempelabdrücke anzubringen, daß von dem Stücke, in das das Tier voraussichtlich zum Zwecke der Ausfuhr zerlegt werden wird, ein jedes mindestens einen Stempel trägt.

Eine besondere Entscheidung steht dem Beschauer für die Anbringung vermehrter Stempel nicht zu. Nur wenn die Vermehrung der Stempelabdrücke nicht in unmittelbarem Anschluß an die Fleischbeschau, sondern nachträglich erfolgt, hat er Anspruch auf die im § 37 Absatz 2 der Ausführungsbestimmungen vom 20. März 1903 festgesetzte besondere Ge. bühr.

3. Die Verfügung zu 2 tritt am 1. Oktober dieses Jahres in Kraft.  
Die Durchführung der Verfügung zu 1 ist nach Möglichkeit zu beschleunigen. Wir erwarten, daß jeder tierärztliche Beschauper spätestens am 1. Januar im Besitze der erforderlichen Stempel ist.  
Berlin W. 9, Leipzigerplatz 7, den 24. September 1904.  
Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. In Vertretung. gez. Wever.  
Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten. Im Auftrage. gez. Fernus.  
Vorstehenden Erlaß bringe ich hiermit zur Kenntnis der Beteiligten.  
Groß-Strehlit, den 15. Oktober 1904.

Nach § 13 des Gesetzes über das Mobilien-Feuer-Versicherungswesen vom 8. Mai 1837 (Gesetz-S. S. 102) sind die Agenten der Feuerversicherungsunternehmen verpflichtet, über ihre sämtlichen das Feuerversicherungswesen betreffenden Geschäfte besondere, die unter a bis f bezeichneten Angaben enthaltende Bücher zu führen, und diese Bücher den Polizeibehörden zur Prüfung vorzulegen. Es sind nunmehr Zweifel entstanden in welcher Weise die Führung dieser Bücher zu erfolgen habe. Zur Behebung dieser Zweifel bestimme ich, daß die Agenten den ihnen nach § 13 a. a. O. obliegenden Pflichten genügen, wenn sie neben dem eigentlichen Versicherungsregister als Anlage ein Buch führen, in welchem unter fortlaufenden Nummern die von den Versicherungsnehmern unterschrieben vollzogenen Duplikate der Versicherungsanträge zusammengeheftet sind. In dem Versicherungsregister muß jedoch unter der Rubrik b: „Gegenstand oder Gegenstände der Versicherung nach Gattungen“ ausdrücklich auf die entsprechende Nummer des Anlagebuches Bezug genommen werden. Auch muß das Anlagebuch tatsächlich ein Buch darstellen, in welchem die Versicherungsanträge fest eingeheftet sind, eine bloße lose Aufbewahrung der Versicherungsanträge genügt nicht.  
Berlin, den 10. September 1904.

Der Minister des Innern. Im Auftrage. gez. von Kising.

Vorstehenden Ministerialerlaß bringe ich zur Kenntnis der Ortspolizeibehörden behufs genauer Beachtung bei den gemäß § 13 des Gesetzes über das Mobilien-Feuer-Versicherungswesen vom 8. Mai 1837 auszuführenden Revisionen.  
Groß-Strehlit, den 15. Oktober 1904.

Betrifft Maul- und Klauenseuche.

1. Auf Anordnung des Herrn Regierungs-Präsidenten wird für den Kreisteil zwischen der Bahn Kreuzburg—Tarnowitz und der Landesgrenze gemäß § 59a der Bundesrats-Instruktion vom 27. Juni 1895 folgendes angeordnet: Klauenvieh darf aus diesen Gebieten nur zum Zwecke sofortiger Abschachtung nach besonders einzuholender Genehmigung des Landrats ausgeführt werden.  
Lublinitz, den 14. Oktober 1904.

Der Landratsamts-Verwalter. gez. von Thaar.

## Bekanntmachung.

An den diesjährigen Herbstkontrollversammlungen haben teilzunehmen:

1. die Reservisten der Jahresklassen 1897 bis einschl. 1904;
2. die Wehrmänner 1. Aufgebots aus der Jahresklasse 1892, welche in der Zeit vom 1. April bis zum 30. September 1892 eingestellt wurden;
3. die zur Disposition der Ersatzbehörden und die zur Disposition der Truppenteile entlassenen Mannschaften;
4. die Halbinaliden und zeitig Ganzinaliden der Jahresklassen 1897 bis einschl. 1904;
5. die hinter die letzte Kohresklasse der Reserve und Landwehr 1. und 2. Aufgebots zurückgestellten Mannschaften, soweit sie den Jahresklassen 1897 bis einschl. 1904 angehören.

Die Kontrollversammlungen finden im Landwehrbezirk Gleiwitz zu folgenden Zeiten statt:

### Zum Bezirk des Meldeamts Groß-Strehlit. Kontrollplatz Groß-Strehlit. Vor dem Schichthaus.

Am 3. November 1904 Vormittags 9 Uhr. Sämtliche Mannschaften aus Adamowitz, Brzesina, Gonschiorowitz, Mokrolahna, Neudorf, Nosiontan, Schimichorn, Stephanshain, Stadt und Schloß-Groß-Strehlit und Sucholohna.

### Kontrollplatz Centawa.

Am 3. November 1904, Nachmittags 3 Uhr. Sämtliche Mannschaften aus Centawa, Balzarowitz, Blottnitz, Schenkowitz, Himmelwitz, Groß-Muschitz, Warnuntowitz, Liebenhain, Petersgrätz und Wierchleche.

### Kontrollplatz Zawadzki.

Am 4. November 1904, Vormittags 10 Uhr. Sämtliche Mannschaften aus Böhme, Borowian, Keltzsch, Sandowitz und Zawadzki.

### Kontrollplatz Colonnowska.

Am 4. November 1904, Nachmittags 1½ Uhr. Sämtliche Mannschaften aus Bendawitz, Carmerau, Colonnowska, Garzachowska, Heine, Lajisk, Michline, Groß- und Klein-Stanisch und Bostowa.

### Kontrollplatz Nosmierca.

Am 5. November 1904, Vormittags 9 Uhr. Sämtliche Mannschaften aus Karlsthal, Grodzisko, Stadlub, Nischel, Nosmierz, Nosmierca mit Zenorin, Suchau und Balzhäuser.

### Kontrollplatz Stubendorf.

Am 5. November 1904, Nachmittags 2 Uhr. Sämtliche Mannschaften aus Boritsch, Sucho-Daniew, Tschamer-Elguth, Grabow, Heinrichsdorf, Palensko, Kroschnitz, Dttmäh, Stubendorf und Zauche.

### Kontrollplatz Niewke.

Am 7. November 1904, Vormittags 9 Uhr. Sämtliche Mannschaften aus Niewke, Nieder-Elguth, Ober-Elguth, Kadlubitz, Kalinow, Kalinowitz, Delscha, Schedelitz, Sprentschitz, Posnowitz, Wyffota, Kolonie Wyffota und Zyrowa.

### Kontrollplatz Gogolin.

Am 7. November 1904, Nachmittags 2 Uhr. Sämtliche Mannschaften aus Gogolin, Chorulla, Goradze, Jeschona, Karlubitz, Krempa, Mallnie, Oberwitz, Oderwanz, Dttmuth, Sakrau, Groß- und Klein-Stein, Dombrowka und Strebinow.

### Kontrollplatz Leschnitz.

Am 8. November 1904, Vormittags 10 Uhr. Sämtliche Mannschaften aus Leschnitz, Annaberg, Scharnosin, Dollna, Deschowitz, Krassowa, Kzienzowiesch, Freiwogtei Leschnitz, Poppitz, Foremba, Roswadze und Utschowa.

### Kontrollplatz Ujest.

Am 8. November 1904, Nachmittags 3 Uhr. Sämtliche Mannschaften aus Ujest, Goy und Lalot, Grieboschowitz, Jarischau, Kaltwasser, Klutichan, Kopanina, Niesdrowitz, Rogowischütz, Saletsche, Schironowitz v. P. und v. K., Alt- und Schloß-Ujest.

Diejenigen Mannschaften, welche am Tage der Kontrollversammlung durch eine notwendige Reise, durch einen gerichtlichen Termin u. s. w. behindert sind, zu erscheinen, haben ein Befreiungsgesuch so zeitig als irgend möglich beim Bezirksfeldwebel anzubringen, damit noch vor Abhaltung der Kontrollversammlung darüber entschieden werden kann. In Krankheitsfällen ist ein ärztliches Attest beizufügen. Nur bei plötzlichen Erkrankungen oder plötzlicher Behinderung werden Entschuldigungen, durch die Orts- oder Polizeibehörde beglaubigt, zur Stunde der Kontrollversammlung auf dem Kontrollplatze angenommen.

Das Gestellen der Mannschaften auf anderen Kontrollplätzen als vorsehend angeordnet ist verboten. Militärpapiere sind mit zur Stelle zu bringen.

Wer diesen Bestimmungen zuwiderhandelt wird unansehlich bestraft.

Gleiwitz, im Oktober 1904.

Königliches Bezirkskommando.

Die Magistrats-, Gemeinden- und Ortsvorstände des Kreises ersuche bezw. veranlasse ich, den Zeitpunkt der Kontrollversammlungen in ortsüblicher Weise wiederholt bekannt zu machen.

Groß-Strehlitz, den 15. Oktober 1904.

## Pferde-Vormusterung.

Mit der Vormusterung des Pferdebestandes wird gemäß § 1 der Pferdeaushebungsvorschrift vom 1. Mai 1902 im hiesigen Kreise am 10. November 1904 begonnen.

Nach § 4 der Vorschrift ist jeder Pferdebesitzer verpflichtet, seine sämtlichen Pferde zur Musterung zu stellen, mit Ausnahme:

- a) der unter vier Jahre alten Pferde,      b) der Hengste,
- c) der Stuten, die entweder hochtragend sind oder innerhalb der letzten 14 Tage abgefohlt haben. Als hochtragend sind Stuten zu betrachten, deren Abfohlen innerhalb der nächsten 4 Wochen zu erwarten ist,
- d) der Vollstututen, die im „Allgemeinen deutschen Gestütbuch“ oder den dazu gehörigen offiziellen — vom Unionsklub geführten — Listen eingetragen und von einem Vollbluthengst laut Deckschein belegt sind, auf Antrag des Besitzers,
- e) derjenigen Mutterstuten in den Memonteprovinzen Ostpreußen, Westpreußen, Posen und Hannover, welche in ein Gestütbuch für edles Halbblut eingetragen und laut Deckschein über sechs Monate tragend sind oder innerhalb der letzten acht Wochen abgefohlt haben, auf Antrag des Besitzers,
- f) der Pferde, welche auf beiden Augen blind sind,
- g) der Pferde, welche in Bergwerken dauernd unter Tag arbeiten,
- h) der Pferde, welche wegen Erkrankung nicht marschfähig sind oder wegen Ansteckungsgefahr den Stall nicht verlassen dürfen,
- i) der Pferde, welche bei einer früheren in der betreffenden Ortschaft abgehaltenen Musterung als dauernd kriegsunbrauchbar bezeichnet worden sind. Die „vorübergehend kriegsunbrauchbaren“ sind von der Vorführung nicht befreit,
- k) der Pferde unter 1,50 m Wandmaß.

In den unter d bis k angeführten Fällen sind vom Ortsvorstande ausgefertigte Bescheinigungen vorzulegen, denen bei hochtragenden Stuten Ziffer d auch der Deckschein beizufügen ist.

Von der Verpflichtung zur Vorführung ihrer Pferde sind ausgenommen:

1. Beamte im Reichs- oder Staatsdienste hinsichtlich der zur Ausübung ihres Berufes notwendigen Pferde,
2. die Posthalter hinsichtlich derjenigen Pferdezahl, welche von ihnen zur Beförderung der Posten kontraktmäßig gehalten werden muß.

Pferdebesitzer, welche ihre gestellungspflichtigen Pferde nicht rechtzeitig oder vollständig vorführen, haben außer der gesetzlichen Strafe zu gewärtigen, daß auf ihre Kosten eine zwangsweise Verbeschaffung der nicht gestellten Pferde vorgenommen wird.

Die Herren Bürgermeister, Gemeinde- und Ortsvorsteher, im Behinderungsfalle ihre Stellvertreter, haben sich zu den Musterungsterminen einzufinden und dem Pferde-Vormusterungs-Kommissare **eine schreibgewandte Person (Gemeindefreiber etc.) zur Verfügung zu stellen** und demselben ein Verzeichnis der in ihrem Bezirk vorhandenen Pferde (Pferdevorführungsliste) in **doppelter Ausfertigung** vorzulegen. In die Verzeichnisse sind die nach § 4 nicht gestellungs- bezw. vorführungs-pflichtigen Pferde nicht einzutragen. **Beide Listen müssen bezüglich der Eintragungen seitensweise genau übereinstimmen.**

Sie sind verpflichtet, für die Bestellung der zum Ordnen und Vorführen der Pferde erforderlichen Leute und ferner dafür zu sorgen, daß das Vorführen genau in der Reihenfolge der Vorführungsliste stattfindet. Hierzu ist an der Halfter jedes Pferdes ein Zettel mit deutlicher Nummer, welche derjenigen der Vorführungsliste entspricht zu befestigen.

Bei Pferden, welche bereits bei einer früheren Musterung als kriegsbrauchbar bezeichnet wurden, sind außerdem unter Verantwortlichkeit der Ortsvorsteher die Bestimmungstäfelchen anzubringen.

Den Kreistierärzten, Privatierärzten, Civilschmieden, sowie den für den Mobilmachungsfalle als Civilkommissare der betreffenden Pferde-Aushebungskommission in Aussicht genommenen Persönlichkeiten ist die Teilnahme an dem Musterungsgeschäft gestattet.

Hierbei mache ich darauf ausdrücklich aufmerksam, daß mit den Gemeindebezirken auch gleichzeitig die Pferde aus den gleichnamigen Ortsbezirken gemustert werden.

Die Ortsbehörden der Musterungsorte haben für einen Tisch — bei Regenwetter mit Bedachung — und die erforderlichen Stühle Sorge zu tragen.

Die Listen von der letzten Musterung (1903) sind mit zur Stelle zu bringen. Die Formulare zu den Vorführungslisten sowie die vorgeschriebenen Bestimmungstäfelchen gehen den Ortsbehörden mit gegenwärtigem Kreisblatt zu. Die Musterung der Pferde erfolgt nach dem nachstehenden Reise- und Geschäftsplane.

### Reise- und Geschäftsplan für das Pferde-Vormusterungsgeschäft im Kreise Groß-Strehlitz.

10. November vorm. 9 Uhr Borowian (vor dem Gasthause), vorm. 10½ Uhr Keltisch (Gutshof), nachm. 1 Uhr Sandowitz (vor Zwanowsky'schen Gasthause).
11. November vorm. 9½ Uhr Rischline und Col. Heine (vor dem Gasthause Rischline), vorm. 11 Uhr Groß-Stanisich und Hl.-Stanisich (vor dem Bednors'schen Gasthause), nachm. 12 Uhr Colonrowska (vor fath. Schule).
12. November vorm. 9 Uhr Laßisch (vor dem Paul Wollny'schen Gasthause), vorm. 10½ Uhr Petersgräb, Liebenhain und Wierchleiche (Kreuzungspunkt des Weges Petersgräb-Liebenhain und Chaußee), vorm. 12 Uhr Zawadzki und Dersforzierei Eichhorst (vor dem Hüttengasthause)
14. November vorm. 9½ Uhr Gimmelwitz (Gutshof), vorm. 12 Uhr Gonschiorowich (vor d. Guß'schen Gasthause)
15. November vorm. 9 Uhr Stadt Groß-Strehlitz (Platz vor dem Schießhause), vorm. 12 Uhr Gutshof bezirk und Schloß Groß-Strehlitz (Gutshof Groß-Warwerk).
17. November vorm. 9 Uhr Groß-Pluschwitz (Gutshof), vorm. 11 Uhr Blottnitz (Gutshof), nachm. 1 Uhr Warmuntowitz (Gutshof).
18. November vorm. 9 Uhr Schenkowitz (Gutshof), vorm. 11 Uhr Centawa (vor dem Gasthause).
19. November vorm. 9 Uhr Mokrololna (Gutshof), vorm. 10½ Uhr Brestina (Gutshof), vorm. 11½ Uhr Grebojshowitz, Schironowitz u. Hl., Schironowitz u. B., Balzarowitz (Gutshof Grebojshowitz).
21. November vorm. 9 Uhr Sucholohna (Gutshof), vorm. 12 Uhr Dschowa (Gutshof).
22. November vorm. 9 Uhr Waldhäuser (vor der Matheisa'schen Besichtigung), vorm. 10 Uhr Kosmierka (Gutshof), vorm. 12 Uhr Kadlub, Kroschnitz, Boritsch, Carnerau und Dschief (Gutshof Kadlub).
23. November vorm. 9 Uhr Mendorf (Gutshof), vorm. 10½ Uhr Kosmierz (vor dem Gasthause), vorm. 12 Uhr Grobista (Platz vor der Schule).
24. November vorm. 9 Uhr Stubendorf, Ellguth-Dichammer, Grabow, Dittmütz, (Gutshof Stubendorf), vorm. 11 Uhr Danieß-Sudjo (Gutshof), nachmittags 12½ Uhr Sudau (Gutshof).
25. November vorm. 9 Uhr Schimichow (Gutshof), vorm. 11½ Uhr Namowitz (vor d. Wiczorek'schen Gasthause).
26. November vorm. 9 Uhr Roskiontau (Gutshof), vorm. 10½ Uhr Kalinow (Gutshof), vorm. 12 Uhr Kalinowitz (Gutshof).
28. November vorm. 9½ Uhr Groß-Stein und Klein-Stein (Gutshof Gr.-Stein), vorm. 11½ Uhr Schedlitz (Gutshof), vorm. 12½ Uhr Posnowitz (vor dem Gasthause).
29. November vorm. 9½ Uhr Stadlubiez (vor dem Gasthause), vorm. 10½ Uhr Wyssoka (Gutshof), vorm. 12 Uhr Annaberg (Ring).
30. November vorm. 9 Uhr Kiewte (vor dem Gasthause), vorm. 10½ Uhr Nieder-Ellguth, Ober-Ellguth und Sprentschütz (Gutshof Nieder-Ellguth), vorm. 11½ Uhr Sactrau und Dombrowka (Gutshof Sactrau).
1. Dezember vorm. 9 Uhr Gogolin, vorm. 11½ Uhr Gutshof, Gogolin Borw. Strebzinow (Gutshof).
2. Dezember vorm. 9 Uhr Oberwitz (Gutshof), vorm. 10½ Uhr Dittmütz (Gutshof), vorm. 12 Uhr Karlubitz (Gutshof Emilianhof).
3. Dezember vorm. 9 Uhr Oderwanz (vor dem Gasthause), vorm. 10 Uhr Mallnie (vor dem Gasthause), vorm. 11 Uhr Chorulla (Gutshof), nachm. 1 Uhr Goradze (vor dem Mynarek'schen Gasthause).
5. Dezember vorm. 9½ Uhr Dleschfa (vor dem Gasthause), vorm. 10½ Uhr Jeschona (desgl.), vorm. 11½ Uhr Zyrowa (Gutshof).
6. Dezember vorm. 9 Uhr Leichnitz (Marktplatz), vorm. 10 Uhr Freibogtei Leichnitz (Gutshof), vorm. 11 Uhr Kziernowitsch (vor dem Kolonski'schen Gasthause), nachm. 1 Uhr Skafrowa (vor dem Wladowy'schen Gasthause).
7. Dezember vorm. 9 Uhr Woremba (Gutshof), vorm. 10½ Uhr Dollna (desgl.), vorm. 12 Uhr Scharnowitz (desgl.).
9. Dezember vorm. 9 Uhr Dleschowitz (Gutshof), vorm. 11 Uhr Roswadze (desgl.), nachm. 1 Uhr Krempa (Platz vor dem Gasthof des Kluczniok).

10. Dezember vorm. 9½ Uhr Saleſche (Gutſhof), vorm. 12 Uhr Klutſchau (vor dem Gaſthauſe).  
 12. Dezember vorm. 9 Uhr Gutſbez., Alt-Ujeſt (Gutſhof), und Vorm. Ferdinandſhof vorm. 10½ Uhr Gemeinde  
 Alt-Ujeſt, vorm. 12 Uhr Kaltwaſſer (Gutſhof).  
 13. Dezember vorm. 9 Uhr Stadt Ujeſt (Platz vor dem Schießhauſe), vorm. 11½ Uhr Gutſbez. Schloß Ujeſt  
 (Gutſhof), nachm. 1 Uhr Nieſdrowiſch (vor dem Gowinſchen Gaſthauſe).  
 14. Dezember vorm. 9½ Uhr Jarifſch (Gutſhof), vorm. 11 Uhr Rogoſchliſch (Gutſhof).  
 Groß-Strehliſch, den 10. Oktober 1904.

Um die Auflage des Kreisblattes für 1905 beſſern zu können und Unregelmäßigkeiten beim Bezuge deſſelben zu vermeiden, werden die Magiſtrate, Gutſ- und Gemeindevorſtände des Kreiſes veranlaßt, alsbald die Nachweiſung der Kreisblattabonnenten unter Verückſichtigung der bisherigen und der hinzutretenden Bezieher nach dem unten angegebenen Schema aufzuſtellen und die Nachweiſung **beſtimmt bis zum 1. Dezember d. Js.** hierher einzureichen. Die Bezugsgebühren, 3 Mark pro Exemplar ſind an die Kreiskommunalkaſſe hierſelbſt abzuführen und daß es geſchehen, bei Einreichung der Bedarfsnachweiſung anzuzeigen.

Da es im Intereſſe der Kreisinſaſſen liegt, daß dieſelben von den im Kreisblatt veröffentlichten Verordnungen und Bekanntmachungen Kenntnis erhalten, iſt inſondere bei Gaſt- und Schankwirten, Gewerbetreibenden, Krankenkaſſen, Schlachtviehbeſchauern pp. darauf hinzuwirken, daß auf das Kreisblatt abonniert wird.

Abgänge von Abonnenten gegen die vorjährige Nachweiſung ſind zu begründen.

### Nachweiſung

der Kreisblattabonnenten in der Stadt (Gemeinde- Gutſbezirk) K. K. pro 1905.

Laufende Nr.	Name des Abonnenten	Stand	Abonniert auf wieviel Exemplare des Kreisblattes	Abonnement-betrag Mark	Bemerkungen.

Formulare ſind aus der Hübnerſchen Buchdruckerei hierſelbſt zu beziehen.  
 Groß-Strehliſch, den 21. Oktober 1904.

### Benachrichtigung und Anleitung über die Behandlung von Luftballons oder Drachen und zugehörigen Apparaten, welche im hieſigen Kreiſe aufgefunden werden.

Zum Zwecke wiſſenſchaftlicher Erforſchung der höheren Luſtſchichten läßt man kleinere oder größere mit Gas gefüllte Luſtballons ſteigen, oder auch Drachen vom Winde emporheben, welche Inſtrumente tragen, die ſelbſtändige Aufzeichnungen über die Temperatur, die Feuchtigkei, die Windſtärke u. ſ. w. ausführen. Da dieſe Ballons u. ſ. w. zu klein ſind, um Menſchen tragen zu können, ſo wird vorausgeſetzt, daß ſie —, von verſtändigen Leuten gefunden —, in zweckmäßiger Weiſe behandelt und aufbewahrt und ſchließlich an den Eigentümer zurückgeſchickt werden.

Zu dieſem Zwecke ſeien folgende Vorſchriften gegeben, von deren ſtrenger Beſorgung nicht nur der Wert der Aufzeichnungen, ſondern auch die Höhe der an den Finder zu zahlenden Belohnung abhängt.

1. Die **Ballons** ſind mit entzündlichem Gaſe, Waſſerſtoſſ oder Leuchtgas gefüllt und müſſen deſhalb fern vom Feuer gehalten werden. Beſteht die Hülle deſſelben aus Papier, ſo zerreiße man ſie, um das Gas entweichen zu laſſen. Bei Stoff oder Gummihüllen binde man den Ballon auf, richte die Deſſung nach oben und entleere das Gas durch drücken, ohne den Stoff viel zu zerren oder zu reiben; danach wiſle man ihn glatt aufzuſammen.

Wird ein Ballon bemerkt, der noch in der Luſt ſiegt, ſo gehe man ihm nach und ſuche zunächſt den an ihm hängenden Apparat aufzufinden, der in einem Käftchen oder Körbchen ſteht, um ihn vor Beſchädigungen zu ſichern. Beſonders vermeide man, den Apparat hart anzufaſſen oder mit den Fingern in ihn hineinzugreifen. Ehe man ihn abſchneidet, ſichere man den Ballon gegen das Davonfliegen, indem man ihn irgendwo feſtbindet, bis ſein Gas entleert iſt.

Gummiballons, welche meiſt einen Durchmesser von 1 bis 2 m haben, pflegen in der Höhe zu plagen und laſſen dann den Apparat mittelſt eines Fallſchirms zur Erde niederſinken; gewöhnlich bedeckt dieſer den Apparat, oder er hängt in einem Baume feſt, während der Apparat unter ihm hängt, oder am Erdboden liegt. Bei dem Herunterholen iſt vor allen Dingen ein Herabſtürzen des Apparates zu vermeiden.

Der Apparat iſt nunmehr unter Vermeidung aller unnötigen Erſchütterungen in einem trockenen, nicht zu warmen Raum aufzubewahren, bis er entweder abgeholt wird, oder bis eine für ſeinen Rücktransport mit der Poſt beſtimmte Kiſte eintrifft, in welcher ſich nähere Anweiſungen ſowie Fragebogen befinden, der tüchlichſt genau auszufüllen iſt.

In dem Ballon oder am Apparate findet man einen Briefumſchlag, der die Adreſſe enthält, an welche ſobald als irgend möglich unter genauer Angabe der Nummer des Apparates, des Namens und Wohnortes des Finders, ſowie des nächſten Poſtamtens eine telegraphiſche Depeſche abzuſchicken iſt.

Der Finder reſp. der Abhieverer des Apparates erhält eine Belohnung von 5 M., in beſonderen Fällen, wenn die Vergütung beſonders ſchwierig oder zeitraubend war, aber mehr. Außerdem werden alle notwendigen Auslagen zurückerſtattet. Im Falle einer unwilligen Beſchädigung eines Apparates oder eines Verluſtes, den Schutzkaſten an irgend einer Stelle zu öffnen, wird nicht nur keine Belohnung gezahlt, ſondern auch noch ein Verfahren wegen Sachbeſchädigung eingeleitet werden.

Die Ballons, Apparate und alles Zubehör sind „fiakalisches Eigentum.“  
2. Die zu demselben Zwecke benutzten **Drachen** haben meist die Gestalt eines vieredigen offenen, aus Holz oder Metallstäben bestehenden Kastens, der teilweise mit Stoff bekleidet ist.

Da die Drachen mittels eines dünnen Stahldrahtes emporgehoben werden, kommt es gelegentlich vor, daß ein kürzeres oder längeres Stück solchen Drahtes an dem Drachen hängt. Befinden sich in der Nähe elektrische Straßenbahnen mit oberirdischer Stromleitung und liegt die Möglichkeit vor, daß der Drahendracht mit dem elektrischen Starkstrom-Draht in Berührung kommt, so ist jedes Ergeiffen des erkeren mit bloßen Händen oder Berühren mit unbedeckten Körperteilen sorgfältig zu vermeiden; man wolle deshalb ein dickes trockenes Tuch um die Hände, ehe man den Draht angreift.

Ist der Drachen bei starkem Winde noch in schneller Bewegung, so versuche man mit aller Vorsicht, den nachschleifenden Draht schnell um einen festen Pfahl oder einen Baum umzuschlingen. Dasselbe gilt auch für einen Ballon, welcher eine Leine oder ein Kabelstück nachschleift.

Zu dem Falle, daß sich Streitigkeiten über den Anspruch auf die Belohnung oder aus anderen Gründen ergeben, wird das königliche Landratsamt hierüber entscheiden.

Die Polizei- und Gemeindebehörden werden ersucht, der sachgemäßen Ausführung obiger Vorschriften die tunlichste Förderung und Unterstützung zu teil werden zu lassen und ganz besonders durch Belehrung und gelegentliches gutes Beispiel dabei mitzuwirken, daß diese wichtigen und von allen Kulturnationen betriebenen Experimente von Erfolg begleitet werden.

Groß-Strechliß, den 18. Oktober 1904.

Des Königs Majestät haben dem bisherigen Materialenverwalter Waldemar Knoll in Zawadzki das Allgemeine Ehrenzeichen zu verleihen geruht.

Groß-Strechliß, den 18. Oktober 1904.

**Der königliche Landrat.**  
von Alten.

## Bekanntmachung

betreffend die **Personenstandsaufnahme für die Staatssteuerveranlagung pro 1905.**

Als Termin für die nach §§ 21 bis 23 des Einkommensteuergesetzes vom 24. Juni 1891 und Artikel 36 ff. der hierzu ergangenen Ausführungsanweisung zu bewirkende Personenstandsaufnahme ist der

# 27. Oktober

bestimmt worden.

Die Magistrate, Gemeinde- und Gutsvorstände des Kreises ersuche sezu. veranlasse sich, schon jetzt die Personenstandsaufnahme aufs eingehendste vorzubereiten und alle Maßnahmen zu treffen, daß dieselbe **an dem genannten Tage vollständig durchgeführt wird.**

Wo Hauslisten (Art. 36 der Ausf.-Anweisung vom 6. Juli 1900) zur Anwendung gelangen, ist das Formular auch zur Aufnahme freiwilliger Angaben der Haushaltungsvorstände über ihre und ihrer Haushaltungsangehörigen Vermögensverhältnisse einzurichten. Durch die Aufnahme entsprechender Spalten in diese Listen ist dem Steuerpflichtigen Gelegenheit zu geben, Angaben über einen zweiten oder fernerer Wohnsitz, auswärtigen Grundbesitz oder Gewerbebetrieb und die Höhe des hieraus fließenden Einkommens zu machen. Die Gemeindebehörden werden in solchen Gemeinden die Steuerpflichtigen in der Bekanntmachung, betr. die Personenstandsaufnahme hierauf und auf die Vorteile aufmerksam zu machen haben welche denselben aus derartigen Angaben erwachsen. Im übrigen verweise ich bezüglich der Hauslisten auf meine Verfügung vom 30. 9. 02. Kreisblatt Stück 40 Seite 190.

Das Ergoßnis der Personenstandsaufnahme ist in das hierfür vorgezeichnete Formular (Personenverzeichnis, Muster III zur Ausf.-Anweisung vom 6. Juli 1900 zum Ergänzungssteuergesetz) einzutragen.

Im Ubrigen wird auf Folgendes zur Nachachtung besonders aufmerksam gemacht.

In das Verzeichnis sind aufzunehmen:

- alle zur Zeit der Personenstandsaufnahme anwesenden Einwohner des Gemeinde- (Guts-) Bezirks einschließlich derjenigen, welche in eine andere Gemeinde zu verziehen beabsichtigen. Wird jedoch der Umzug demnächst bewirkt und dies noch **vor dem Beginne der Vereinskählung bekannt, so ist der Steuerpflichtige der Behörde** des neuen Wohnortes zur Veranlagung zu überweisen und eine entsprechende Mitteilung an mich einzureichen;
- diejenigen Personen, welche im Gemeinde- (Guts-) Bezirk ihren Wohnsitz haben und nur zeitweise des Arbeitsverdienstes wegen oder aus andern Gründen (Artikel 35 Nr. 1) abwesend sind;
- diejenigen physischen Personen, welche ohne einen Wohnsitz in Brezen zu haben, in dem Gemeinde- (Guts-) Bezirke Grundstücke besitzen oder ein stehendes Gewerbe betreiben, oder aus einer daselbst bestehenden preussischen Staatsklasse Besoldungen, Pensionen oder Wartegelder beziehen (Artikel 2), soweit diese Personen nicht in dem Verzeichnis Muster IV Aufnahme finden;
- diejenigen preussischen Staatsangehörigen, welche aus dem Gemeinde- (Guts-) Bezirk in einen anßerhalb Oesterreichs gelegenen Ort des Auslandes verzogen sind, sofern der gegenwärtige Aufenthalt im Auslande bekannt ist und seit der Auswanderung bis zum Beginne des Steuerjahres, für welches die Veranlagung erfolgt, ein Zeitraum von zwei Jahren noch nicht verstrichen sein wird.** (Artikel 1 Nr. 1c Absatz 1 und 2.)
- diejenigen preussischen Staatsangehörigen, welche als preussische Staatsbeamte oder Offiziere ihren dienstlichen Wohnsitz im Auslande haben und deren letzter Veranlagungsort, bevor sie

diesen Wohnsitz erhielten, in dem Gemeinde- (Guts-) Bezirke begründet war. (Artikel 1 Nr. 1c Absatz 3 und 4.)

2. Unter fortlaufender Nummer (Spalte 1) sind in Spalte 2 des Verzeichnisses die Haushaltungsvorstände, sowie die feinem Haushalt angehörigen einzelnen Personen namentlich einzutragen. Bei jedem Namen ist in den Spalten 4—7, gefondert nach den aus den Kopfschriften ersichtlichen Merkmalen, die Zahl der Haushaltungsangehörigen (Artikel 6) aufzuführen, einschließlich derjenigen, welche behufs ihrer Ausbildung als Lehrlinge Schüler, Studenten usw. auswärts unterhalten werden.

Mit Rücksicht auf die Vorschrift in § 18 des Gesetzes vom 24. Juni 1891 ist die Sondernung der Haushaltungsangehörigen, je nachdem sie das Alter von 14 Jahren vollendet haben oder nicht, von großer Bedeutung für die Veranlagung und daher auf eine richtige Ausfüllung der betreffenden Spalten besondere Aufmerksamkeit zu verwenden.

Für die Berechnung des Lebensalters der einzelnen Familienmitglieder ist hierbei der Beginn (1. April) desjenigen Steuerjahres maßgebend, für welches die Veranlagung erfolgt. In Spalte 6 ist also die Anzahl derjenigen Angehörigen nachzuweisen, welche am 1. April 1905 das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben werden.

3. Mitglieder von Truppenkörpern (Regimentern, Bataillonen, Kompagnien u. s. w.), welchen weder ein steuerpflichtiges Einkommen von mehr als 900 Mark noch ein steuerbares Vermögen von mehr als 6000 Mark beizumessen ist, sowie auch Inlassen von Armenhäusern und ähnlichen öffentlichen Anstalten sind ohne namentliche Angabe summarisch in das Verzeichnis aufzunehmen.
4. Die Reihenfolge der einzelnen Steuerpflichtigen ist nach der örtlichen Lage der Hausgrundstücke anzuordnen. Die Personen zu 1 d und e werden am Schlusse des Verzeichnisses aufgeführt.
5. Gleichzeitig mit der Aufstellung des Personenverzeichnisses ist ein besonderes Verzeichnis über diejenigen physischen Personen anzulegen, welche Einkommen aus einem in dem Gemeinde- (Guts-) Bezirke belegenen eigenen oder gepachteten Grundbesitz oder dafelbst betriebenen stehenden Gewerbe beziehen, aber in einem anderen preussischen Orte wohnen oder ohne einen Wohnsitz in Preußen zu haben, an einem anderen Orte im Vorjahre bereits zur Einkommensteuer veranlagt waren.

Auszüge aus diesem nach Maßgabe der Kopfschriften sorgfältig auszufüllenden Verzeichnisse sind der Ortsbehörde des preussischen Wohnsitzes bezw. Veranlagungsortes zur Benutzung bei der dort zu bewirkenden Veranlagung dieser Personen ohne Verzug mitzuteilen.

6. Sofort nach der Personenstandsaufnahme sind

- a. die **Staatssteuerliste**
- b. die **Staatssteuerrolle**
- c. die **Gemeindesteuerliste**

vorzubereiten.

Wegen Aufstellung dieser Listen ergeht noch besondere Verfügung.

Die Formulare sind aus der Dübner'schen Druckerei hier selbst zu beziehen.

Groß-Strehlitz, den 8. Oktober 1904.

**Der Vorsitzende der Veranlagungs-Kommission. Königlich Landrat. von Alten.**

Die Magistrate, Gemeinde- und Gutsvorstände, sowie die Amtsvorstände, welche mit der Rückreichung der ihnen übersandten Nachweisungen über vorgekommene bauliche Veränderungen bezw. Nachweise der erteilten Baukonzesse noch ausstehen, werden hierdurch aufgefordert, dieselben spätestens binnen 8 Tagen bestimmt zurückzusenden.

Groß-Strehlitz, den 18. Oktober 1904.

**Königliches Katasteramt.**

Der Schuhmacher Heinrich Dud aus Jarischau wird hiermit als Trunkenbold bezeichet.

Es dürfen demselben daher weder geistige Getränke verabreicht noch ihm der Aufenthalt in den Schankstätten gestattet werden.

Walt- und Schankwirte die dieser Anordnung zuwiderhandeln werden gemäß §§ 3b und 10 der Polizeiverordnung vom 1. Juli 1904 mit Geldstrafe bis zu 60 Mark oder entsprechender Haft bestraft, auch kann ihnen die Konzession entzogen werden.

Wiesl, den 13. Oktober 1904

**Der Amtsvorstand. gez. Schauer.**

Bei Schweinen des Bauers Josef Popzisk in Dolna ist Seuche festgestellt und die Gehöftsperrre bis auf Weiteres angeordnet.

Schloß Groß-Strehlitz, den 17. Oktober 1904.

**Der Amtsvorstand.**

Bei einem notgeschlachteten Schweine des Bauers Florian Ranyso zu Dleszka ist Rotlauf amlich festgestellt und die Gehöftsperrre auf die Dauer von 14 Tagen verhängt worden.

Byrowa, den 15. Oktober 1904.

**Der Amtsvorstand.**

Nachdem ein erneuter Notlauffall in dem Gehöft des Häuslers Wilhelm Porada zu Col. Jschona nicht vorgekommen ist, wird die unterm 26. September er. angeordnete Gehöftsperrre hiermit aufgehoben.

Byrowa, den 10. Oktober 1904.

**Der Amtsvorstand.**

Die über das Gehöft des Häuslers Albert Krawczyk in Poremba verhängte Sperre wird wegen Erlöschens der Notlauffeuche dortselbst, hiermit aufgehoben.

Poremba, den 17. Oktober 1904.

**Der Amtsvorstand.**

## Marktpreise.

In der Stadt	Preis	pro 100 Kiloarant											per	per	per	
		Weizen	Roggen	Gerste	Hafers	Erbsen	Spei-	Linien	Kar-	Heu	Stroh	Butter	Eier	600 kg	1 kg	Eckel
		M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.
<b>Groß-Strehlig</b> am 15. Oktober 1904.	Höchster	17 80	13 80	14 75	14 —	20 —	20 75	31 —	6 00	10 00	30 —	2 80	3 20			
	Niedrigster	15 50	12 25	12 00	12 80	16 50	18 50	28 —	4 80	9 00	24 —	2 60	3 00			
<b>Miehl</b> am 14. Oktober 1904.	Höchster	17 80	13 60	14 50	14 00	—	—	—	6 00	10 00	30 00	2 80	3 20			
	Niedrigster	15 50	11 75	11 50	12 80	—	—	—	5 40	9 00	24 00	2 50	3 00			
<b>Lejchnitz</b> am 18. Oktober 1904.	Höchster	17 40	13 60	14 50	13 60	20 —	—	—	5 40	9 50	28 —	2 40	3 80			
	Niedrigster	16 00	12 00	12 —	12 —	18 —	—	—	4 80	8 40	25 —	2 20	3 40			

## Anzeigen.

Dom. Brynow bei Rattowitz  
sucht vom **Neujahr** ab mehrere verh.  
ordentliche, durchaus  
nächsterne Anrechte  
bei einem Monatslohn von 50 Mark  
1/4 Morg. Kartoffelack, Wohnung u. Be-  
heizung. Vermittler erh. hohe Provision.



**Aecht**  
**Voigt-Kaffee**

Fabrik  Marke

Bester Kaffee-Zusatz  
unersucht an Ausgiebigkeit,  
Würze u. Bekömmlichkeit.

### Ein Lehrling

der Lust hat die **Sattlerei** zu erlernen  
kann sich melden bei:

**Viktor Kwassny,**  
vorm. G. Hilbrecht.



# PALMIN

feinste Pflanzenbutter

unübertroffen zum  
Kochen, braten u. backen

50% Ersparnis  
gegen Butter!

Guten vl. Publikum von Groß-Strehlig u. Umgegend die ergeb. Anzeige,  
daß ich die Beisung

### Daniegmühle incl. Brettmühle u. Mehlmühle

fürzlich erworben habe.

Nachdem ich die **Brettmühle** gründlich renoviert, offeriere ich div. **Schnitt-**  
**material** zu **soliden Preisen**, auch übernehme **Sohnschnitt** und bitte um gütigen Zuspruch.  
Gleichenzeitg erlaube mir meine

### neu renovierte Mehlmühle

in empfehlende Erinnerung zu bringen.

Daniet,  
bei Chronstau.

Hochachtungsvoll

**Louis Karmainsky.**



## Nur die Marke „Pfeilring“

gibt Gewähr für die Aechtheit unseres  
**Lanolin - Toilette - Cream - Lanolin.**

Man verlange nur

„Pfeilring“ **Lanolin-Cream**  
und weise Nachahmungen zurück.

**Lanolin-Fabrik Martinikenfelde.**

## Für Wiederverkäufer!

Seidenpapiere in allen Farben,  
Unichts- und Künstlerkarten, Gratulationskarten,  
Schreibhefte, Diarien, Federhalter, Bleistifte, Federn, Schiefertafeln  
etc. etc. etc.

## G. Hübner, Papierhandlung.

Redaktion: Für den amtlichen Teil Königl. Kreis-Sekretair Fleischer, für den Inzeratenteil G. Hübner  
Druck und Verlag von Georg Hübner in Groß-Strehlig.